

1123 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (1009 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit

Mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens finden im Verhältnis zwischen Österreich und den anderen EWR-Staaten die EWG-Verordnungen 1408/71 und 574/72 Anwendung, wobei auf einschlägige Urteile des EuGH, insbesondere dessen Urteil vom 7. Februar 1991 in der Rechtssache Rönfeldt (C-227/89), Bedacht zu nehmen ist. In diesem Rönfeldterkenntnis nahm der EuGH zum Verhältnis zwischen der Verordnung 1408/71 und bestehenden zwei- und mehrseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit Stellung und entschied, daß die Verordnung 1408/71 nicht an die Stelle von Bestimmungen in zwei- oder mehrseitigen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten treten kann, wenn diese für den Arbeitnehmer eine günstigere Lösung als die Verordnung vorsehen. Dies bedeutet, daß mit dem Inkrafttreten des EWR alle Fälle, die gleichzeitig in den Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 und eines zwei- oder mehrseitigen Abkommens fallen, sowohl nach den Bestimmungen der Verordnung als auch des betreffenden Abkommens zu prüfen und zu berechnen wären. Diese doppelte Berechnung hätte einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand und große Auslegungsschwierigkeiten zur Folge. Das gegenständliche

Zusatzabkommen sieht daher — einem finnischen Vorschlag folgend — vor, das österreichisch-finnische Abkommen über Soziale Sicherheit ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Personen außer Kraft zu setzen, die von der Verordnung 1408/71 erfaßt sind.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. Juni 1993 in Verhandlung genommen. Berichterstatter im Ausschuß war der Abgeordnete Helmut Dietachmayr. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Christine Heindl und Sigisbert Dolinschek sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Josef Hesoun.

Dem Ausschuß erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit (1009 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1993 06 08

Helmut Dietachmayr
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau